

Aufnahmegesuch

Der/die Unterzeichnende ersucht um Aufnahme im AC-Pool als:
(Aufnahmebedingungen siehe Rückseite)

Mitglied
Gönner(in)

Persönliche Angaben

Name:

Vorname: Tel.G:

Geschäfts-
Institution/Schule Natel:

adresse: Abteilung/Strasse Fax G:

PLZ/Ort E-Mail

Postadresse (wenn nicht mit Geschäftsadresse identisch)

Institution Tel P:

Abteilung/Strasse Fax P:

PLZ/Ort E-Mail

Heutige Funktion

.....

Kompetenzbereich Betriebswirtschaft
Elektrotechnik/Elektronik
Fahrzeugmechanik/Konstruktion/Sicherheit
Verbrennungsmotoren

Ort / Datum

Unterschrift

Bitte einsenden an das Sekretariat des AC-Pool:

Automotive Competence Pool
c/o Hochschule für Technik und Informatik Biel
2537 Vauffelin

Tel: 032 321 66 02

Aufnahmebedingungen

(Auszug aus den Statuten)

- Art. 1** Unter dem Namen „Automotive Competence Pool“, im folgenden “AC-Pool” genannt, besteht auf Grund der Statuten ein Verein von in F+E tätigen Personen im automotiven Bereich an (Fach-)Hochschulen, nach Art. 60 ff ZGB. Sitz des AC-Pools ist Biel.
- Art. 2 Der AC-Pool bezweckt:**
- Generierung zusätzlicher F+E-Aktivitäten
 - Imageförderung durch kompetente Projektteams und permanentes Feed-Back im Bereich Kunden- und Mitgliederzufriedenheit
 - Bildung grösserer F+E-Gruppen durch Vernetzung der Kapazitäten
 - Festlegung von Tarif- und Haftungsprinzipien bei gemeinsamen Projekten
 - Aufbau von fehlenden Kompetenzen, die in der Wirtschaft nachgefragt werden
 - Förderung und Unterstützung des Nachwuchses bei der Ausübung von F+E-Aktivitäten
 - Die Pflege der Beziehungen zur Wirtschaft, zu Institutionen und Behörden
- Art. 3 Mitgliedschaft**
Der AC-Pool setzt sich zusammen aus:
- Dozierenden an (Fach-)Hochschulen
 - Fachleute aus dem automotiven Bereich
 - Gönnern (Firmen/Institutionen)
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 4** Dozierende an (Fach-)Hochschulen und Fachleute aus dem automotiven Bereich sind Personen, welche sich an F+E-Projekten des AC-Pools beteiligen wollen und über entsprechende Kompetenzen verfügen.
- Art. 5** Gönner sind Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Verbände, die dem AC-Pool verbunden sind.
- Art. 6** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den AC-Pool besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft**
Über die Aufnahme und den Status (Art. 3) neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, aufgrund der Statuten.
- Art. 8 Rechte der Mitglieder**
- Alle Mitglieder nach Art. 3 a, b und d besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - Gönner besitzen beratende Stimme.
- Art. 9 Der AC-Pool finanziert sich aus:**
- Projektaktivitäten
 - AC-Poolvermögen
 - Mitgliederbeiträgen
 - Geschenken und Vergabungen
 - Sponsoring
- Strukturelle Aufwände trägt jeder Netzwerkpartner selber.

10.11.2003 /GTB